



Computer Club Weinheim e.V.
Bahnhofstr. 19
69469 Weinheim
Tel. 06201 18 50 90

Satzung

§1. Name des Vereins

Der Verein führt den Namen CCW Computer-Club-Weinheim. Er hat seinen Sitz in Weinheim. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e. V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Computertechnologie einer breiteren Öffentlichkeit nahe zu bringen, sowie die daraus resultierenden Möglichkeiten aufzuzeigen.

Der Verein stellt sich folgende besondere Aufgaben:

Durchführung von Schulungen, gemeinsame Arbeit an Projekten, die zur computerspezifischen Bildung der Mitglieder beitragen, Veranstaltung von Informationstreffen für die Mitglieder, Herausgabe von Publikationen und die Organisation und Durchführung von Besuchen fachorientierter Veranstaltungen. Darüber hinaus führt der Verein alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden. Es werden keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt.

§4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützt. Mit seinem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung an. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht dem Bewerber das Recht der Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese hat spätestens vier Wochen nach Ablehnung stattzufinden und entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod und kann im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als sechs Monaten gestrichen werden. Der Austritt kann jeweils zum Quartalsende mittels schriftlicher Erklärung erfolgen.

Schadet ein Mitglied durch sein Verhalten den Zielen oder dem Ansehen des Vereins, kann der Ausschluss durch den Vorstand unter Angabe der Gründe erfolgen. Ein Ausschluss eines Mitgliedes wird ausgesprochen, wenn Urheberrechte innerhalb der Vereinsveranstaltungen verletzt werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand
- 3.) die Revision.

§6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 1 Woche durch Rundschreiben an alle Mitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Maßgebend für die Frist ist der Tag des Poststempels. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn 10% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern oder wenn ein Fall des §4 (Ablehnung und Ausschluss) vorliegt.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein weiteres Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung anwesend, so hat die Mitgliederversammlung das Recht, einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zu wählen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, eine schriftliche oder geheime Abstimmung zu verlangen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über diesen Antrag durch Handzeichen. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung vollendet haben. Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar.

§7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt werden. Wählbar für den Vorstand sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl vollendet haben. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1.) Vorsitzender
- 2.) stellvertretender Vorsitzender
- 3.) Jugendvertreter
- 4.) Kassenwart
- 5.) Schriftführer

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Der Verein wird durch den Vorstand geleitet. Vorstand im Sinne des BGB ist der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Bedarf tritt der Vorstand zusammen, mindestens jedoch in jedem Vierteljahr, außerdem dann, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder eine Sitzung beantragen. Alle Vorstandsmitglieder müssen benachrichtigt werden.

Eine Abwahl des Vorstandes ist durch die Mitgliederversammlung jederzeit möglich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch Vorstandsmitglieder vertreten, es besteht Gesamtvertretung. Zur Vereinsverwaltung kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist im Übrigen befugt, im Namen des Vereins öffentliche Erklärungen abzugeben. An Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist er gebunden.

§8. Revision

Die Revision besteht aus zwei Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie erhält auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins. Sie ist gehalten, jeweils rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung des vorhergehenden Geschäftsjahres vorzunehmen und der Mitgliederversammlung einen Bericht darüber vorzulegen. Entlastung findet durch die Mitglieder per Akklamation statt.

§9. Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Jedes Mitglied kann sich durch Erklärung gegenüber dem Vorstand verpflichten, einen höheren als den bestimmten Beitrag zu leisten. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, diese sind vom Beitrag frei.

§10. Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur von der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Jedoch ist der Vorstand berechtigt, zur Erreichung der Gemeinnützigkeit Satzungsänderungen vorzunehmen.

Die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Änderung des Vereinszwecks“ stehen.

Eine solche Mitgliederversammlung kann nur einberufen werden, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von 3/4 beschlossen hat oder 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins einen solchen Antrag schriftlich gestellt haben.

§11. Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Eine solche Mitgliederversammlung kann nur einberufen werden, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von 3/4 beschlossen hat oder 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins einen solchen Antrag schriftlich gestellt haben.

Das Vermögen ist bei Auflösung des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.